

Befreiung von den Verboten im LSG „Dresdner Heide“ für Baumaßnahmen in Dresden, Fischhausstraße 12 b

Ihr Schreiben vom 20.09.2005

Sehr geehrte Frau Herrmann,

Für die Errichtung eines Heimes und für den Anbau an ein vorhandenes Gebäude wird eine Befreiung von den Verboten im LSG „Dresdner Heide“ beantragt.

Nordwestlich des geplanten Standortes des Heimes grenzt ein Wäldchen an. Dieser Waldbestand ist wegen der Lage an der Fischhausstraße schützenswert.

Wegen des in § 25 SächsWaldG geforderten Abstandes von 30 m zwischen Wald und Bebauung ist für 2000 qm Wald eine Umwandlungsgenehmigung erteilt worden.

Wir gehen davon aus, dass die Rodung unter die Verbote im LSG fällt und möchten gegen diese Waldumwandlung Bedenken erheben. Zunächst ist festzustellen, dass gegenüber der Darstellung in der Umwandlungsgenehmigung vom 10. 8. 2001 der Baukörper geringfügig nach Südosten verschoben wurde, wodurch sich die Rodungsfläche etwas reduziert. Ziel des 30 m-Abstandes ist die Verhinderung von Gefährdungen durch herabfallende Äste und umstürzende Bäume. Der zu rodende Wald befindet sich vollständig außerhalb des eingezäunten Geländes.

Vielleicht kann die im Umwandlungsbescheid angesprochene Waldrandgestaltung so modifiziert werden, dass nur in einer Entfernung von bis zu 10 m zum Gebäude alle Bäume gerodet werden, in einer Entfernung zwischen 10 und 20 m alle Bäume mit einer Höhe über 10 m und in einer Entfernung zwischen 20 und 30 m alle Bäume mit einer Höhe über 20 m. Damit wäre die Sicherheit gewährleistet und der Waldcharakter könnte wenigstens teilweise erhalten bleiben. Direkt im Bereich der Baufläche befinden sich nur wenige Einzelbäume, die weitestgehend erhalten bleiben sollen.

Der geplante Anbau an ein vorhandenes Gebäude reicht bis etwa 2 m an die Grundstücksgrenze heran. Jenseits des Zaunes fällt das Gelände östlich vom Wanderweg zum Schotengrund ab, der durch eine gute Buchennaturverjüngung und einen besonders wertvollen Buchenaltbestand gekennzeichnet ist. Es handelt sich um einen Lebensraum seltener Arten (wie z. B. Buchenbock, Rauhfußkauz, Abendsegler) und um einen gesetzlich geschützten Biotop. Hier sollen lediglich einige Gefahräume gefällt werden. Einer Unterschreitung des Abstandes zwischen Wald und Gebäude wird hier seitens der Forstbehörde zugestimmt.

Die Eingriffsausgleichsbilanz sollte noch einmal präzisiert werden. Vorgesehen sind Maßnahmen in Lausa und direkt auf dem Grundstück. Im Schreiben der Abt. Stadtökologie wird der Abriss des Hausmeistergebäudes und einer Holzbaracke erwähnt. In der uns vorgelegten Variante des Lageplans sind noch nicht beide Abrisse enthalten.

Die Zeichnung G-10-010_A ist entsprechend zu korrigieren.

Da die Heimunterbringung von gehörlosen Kindern in Schulnähe und die Ganztagsbetreuung der Kinder im überwiegenden Interesse des Gemeinwohls liegt,

BUND e.V. Kreisgruppe Dresden, Prießnitzstr. 18, 01099 Dresden

stimmen wir bei Berücksichtigung unserer Hinweise einer Befreiung von den Verboten im LSG zu.

Mit freundlichen Grüßen